

Satzung
der Erzeugergemeinschaft Deutsches Qualitätsgeflügel

Präambel

(1)
Dem wirtschaftlichen Verein „Erzeugergemeinschaft Deutsches Qualitätsgeflügel“ wurde die Rechtsfähigkeit gem. §§ 22 BGB; 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 4. März 1971 (Nds. GVBl. S 73) in Verbindung mit dem Runderlass des Niedersächsischen Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 5. März 1970 (Nds. MBl. S. 292) durch den Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg am 20. Dezember 1976, AZ 207.6.2/8, verliehen. Grundlage war die Satzung des Vereins vom 15. Juni 1970/1. Juli 1974.

(2)
Die Aufzucht von Qualitätsgeflügel hat sich seit der Gründung des Vereins in erheblichem Umfang weiterentwickelt und den Marktgegebenheiten angepasst. Dies beruht wesentlich auf der Forderung des Handels und des Verbrauchers, nach dem Prinzip der sogenannten „gläsernen Produktion“ sämtliche Produktions- und Verarbeitungsstufen linear und nachverfolgbar durchzusetzen.

(3)
Dieser Entwicklung und auch den fortschreitenden Entwicklungen auf Seiten der Mitglieder, deren Betriebe häufig nicht mehr einzelbetrieblich, sondern in verschiedenen, familiengeführten Gesellschaftsformen betrieben werden, trägt die Neufassung dieser Satzung Rechnung.

§ 1
Name, Gebiet, Sitz und Geschäftsjahr

(1)
Der Verein führt den Namen „Erzeugergemeinschaft Deutsches Qualitätsgeflügel“.

(2)
Sein Geschäftsbezirk umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

(3)
Der Verein hat seinen Sitz in Twistringen.

(4)
Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1)

Zweck des Vereins ist

- die Aufzucht von Qualitätsgeflügel durch seine Mitglieder nach gemeinsamen verbindlichen Regeln und den Erfordernissen des Marktes,
- das nach verbindlichen Regeln aufgezogene Qualitätsgeflügel seiner Mitglieder gemeinsam dem Markt anzudienen,
- die Mitglieder durch Beratung in allen Fragen der Haltung und Fütterung sowie des Absatzes von Qualitätsgeflügel zu unterstützen und zu fördern,
- die Beteiligung an wirtschaftlich tätigen Unternehmen, die in den verschiedenen Produktions- und Verarbeitungsstufen der Geflügelwirtschaft tätig sind, insbesondere an Brütereien und Geflügelahrungs- wie auch Verarbeitungswerken; dies soll auch dazu dienen, die Schlachtqualität des aufgezogenen Geflügels zu verbessern und eine Kosten- und Erlös-Optimierung für die Mitglieder zu erreichen,
- die Interessen der Mitglieder gegenüber den Marktpartnern wahrzunehmen und ein gegenseitiges gutes Einvernehmen herzustellen und zu erhalten,
- alle satzungsgemäßen Maßnahmen vorzunehmen, die mit den vorbezeichneten Zwecken in Zusammenhang stehen und geeignet sind, diesen Zwecken zum Vorteil der Mitglieder zu dienen.

(2)

Der Verein kann Mitglied einer Vereinigung von Erzeugergemeinschaften und Mitglied einer anderen juristischen Person werden. Er kann sich mit solchen auch verbinden. Ebenso kann der Verein die Mitgliedschaft in Vereinigungen erwerben, deren Zweck darauf gerichtet ist, die wirtschaftlichen, ideellen oder publizistischen Interessen der seiner Mitglieder zu fördern.

§ 3 Beiträge

Der Verein erhebt von den Mitgliedern Beiträge. Die Beiträge dienen zur Deckung der Beratungs- und Verwaltungskosten sowie der übrigen satzungsmäßigen Aufgaben. Die Beiträge werden vom Vorstand nach Anhörung des gem. § 11 gebildeten Beirats festgesetzt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die

- a) Qualitätsgeflügel nach den Regeln und den Qualitätsanforderungen des Vereins erzeugt,
- b) sich gegenüber dem Verein dazu verpflichtet, Leistungen, die zur Aufzucht des Qualitätsgeflügels erforderlich sind (insbesondere die aufzuziehenden Küken und die zur

Aufzucht erforderliche Geflügelnaehrung) nur von Lieferanten zu beziehen, die von dem Verein gelistet sind,

- c) das aufgezogenen Geflügel nur über Partner vermarktet, die von dem Verein gelistet sind,
- d) ihre Betriebsstätte im Geschäftsbezirk des Vereins hat,
- e) mit dem erzeugten Qualitätsgeflügel nicht anderweitig Mitglied einer Erzeugergemeinschaft ist

(2)

Von den Voraussetzungen des Abs. (1) kann auf Antrag eines Bewerbers abgewichen werden, über den der Vorstand entscheidet.

(3)

Die Mitgliedschaft nach Abs. (1) wird durch eine schriftliche Beitritts- und Verpflichtungserklärung erworben, über die der Vorstand entscheidet. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Der Antrag ist spätestens bis zum 31. Dezember eines Jahres zu stellen. Wird dem Antrag stattgegeben, beginnt die Mitgliedschaft mit dem ersten des der Stellung des Antrages folgenden Monats.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Kündigung und anschließenden Austritt,
- Wegfall der für den Erwerb der Mitgliedschaft (§ 4 Abs. (1)) erforderlichen Voraussetzungen,
- dauerhafte Einstellung der Aufzucht von Qualitätsgeflügel; hierüber entscheidet der Vorstand,
- Ausschluss.

(2)

Die Kündigung und der Austritt sind dem Verein gegenüber unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich zu erklären. Der Einhaltung dieser Frist bedarf es nicht, wenn ein Mitglied die Aufzucht von Qualitätsgeflügel einstellt und Kündigung und Austritt unter Berufung darauf erklärt. Die Mitgliedschaft endet in diesem Fall mit dem Ende des Kalendermonats, in dem der Austritt erklärt wird.

(3)

Verstirbt eine natürliche Person, die Mitglied ist, tritt der Erbe oder Vermächtnisnehmer, der den Geflügelaufzuchtbetrieb von Todes wegen erhält, mit dem Erbfall in die Mitgliedschaft ein. Ist eine juristische Person Mitglied und wird beendet, erlischt die Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt der Beendigung. Erlischt eine juristische Person durch Umwandlung, geht die Mitgliedschaft auf den durch die Umwandlung entstehenden Rechtsträger über. Dem stehen die Übertragung eines Geflügelaufzuchtbetriebes im Wege der Schenkung oder

vorweggenommenen Erbfolge und die Einbringung eines Geflügelzuchtbetriebes in eine andere juristische Person gleich.

(4)

Der Ausschluss ist nur wegen eines schweren Verstoßes gegen den Zweck des Vereins, insbesondere gegen die Satzung und die Erzeugungs- und Qualitätsregeln, möglich. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Der Beschluss des Vorstandes ist zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Das Mitglied kann gegen diese Entscheidung binnen einen Monats nach Zustellung des Beschlusses die Mitgliederversammlung anrufen. Gegen die von der Mitgliederversammlung gefällte Entscheidung kann Klage vor einem ordentlichen Gericht erhoben werden.

(5)

Das Erlöschen der Mitgliedschaft ist vom Vorstand festzustellen. Die bis zum Verlust der Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche des Vereins gegen das ausscheidende Mitglied, insbesondere Beitragsforderungen, bleiben bestehen. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Teile hiervon.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

(1)

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die satzungsmäßigen Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und zu befolgen.

(2)

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

- die von dem Vorstand festgelegten Erzeugungs- und Qualitätsregeln einzuhalten,
- die Aufzucht von Qualitätsgeflügel nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands an den Bedarf anzupassen,
- ihre gesamte Marktproduktion an Qualitätsgeflügel nur von dem Verein anbieten zu lassen und an den bzw. die vom Vorstand ausgewählten Marktpartner abzusetzen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind nur diejenigen Mengen, für die ein Mitglied bereits vor seinem Beitritt zum Verein anderweitige vertragliche Lieferverpflichtungen eingegangen ist und dies nachweist,
- die Einhaltung der Erzeugungs- und Qualitätsregeln unter Vorlage der hierzu abgeschlossenen Verträge durch den Vorstand oder durch von diesem beauftragte Personen überwachen zu lassen und die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- die von dem Vorstand beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu leisten.

(3)

Im Fall unvorhergesehener Behinderung der Erzeugung (z. B. höhere Gewalt) hat das betroffene Mitglied dies dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet darüber, ob und welchem Umfang das Mitglied von den eingegangenen Verpflichtungen befreit wird.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand gem. § 26 BGB (1. und 2. Vorsitzender)
- der erweiterte Vorstand gem. Satzung
- der Beirat

§ 8

Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
- b) die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes, des Geschäftsführers und Rechnungsführers,
- c) die Bestellung von 2 Rechnungsprüfern,
- d) die Wahl der Beiratsmitglieder,
- e) die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden (Vorstand gem. § 26 BGB),
- f) die Wahl des erweiterten Vorstandes (mind. 3, max. 5 Mitglieder),
- g) die Genehmigung von gemeinschaftlichen Investitionen sowie Beteiligungen, wenn diese den Betrag von € 50.000,-- übersteigen,
- h) die Aufnahme von laufenden Krediten und Darlehen mit einer Laufzeit im Einzelfall von mehr als 5 Jahren und einer Kredithöhe im Einzelfall von über € 50.000,--, in der Summe aller bestehenden Kredite von über € 150.000,--,
- i) die Beteiligung an gewerblichen Unternehmen, z. B. an Geflügelnahrungswerken bzw. Betreibergesellschaften zur Herstellung von Geflügelnahrung und Brütereien,
- j) den Beschluss über den Beitritt des Vereins zu einer Vereinigung von Erzeugergemeinschaften, zu einer anderen juristischen Person oder den Zusammenschluss mit solchen,
- k) Satzungsänderungen,
- l) alle sonstigen Aufgaben, die ihr nach Gesetz und Satzung zugewiesen sind,
- m) die Auflösung des Vereins (§ 12).

(2)

Ordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes mindestens einmal jährlich durch den 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Eine Verschiebung des Termins auf ein Folgejahr ist einmalig möglich, wenn zwingende Gründe, z. B. das Auftreten einer Tierseuche, dies erfordern. In diesem Fall kann eine ordentliche Mitgliederversammlung sowohl für das vergangene Jahr wie auch das Folgejahr an einem Termin stattfinden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand bei Bedarf einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangen. Der Vorstand hat in diesem Fall spätestens innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten und die Mitglieder gemäß Abs. (3) fristgerecht einzuladen.

(3)

Die Mitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen in Textform (schriftlich, Telefax, elektronische Form) einzuladen. Zwischen dem Tag des Abgangs des Einladungsschreibens und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens 7 Tagen liegen. Dabei werden weder der Tag der Absendung noch der Tag, an dem die Mitgliederversammlung stattfindet, mitgerechnet.

(4)

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem von diesem Beauftragten geleitet. Die Wahl des Vorstandes wird von dem 1. Vorsitzenden, in der Zeit der Wahl des 1. Vorsitzenden vom 2. Vorsitzenden, geleitet.

(5)

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder die Beschlussfähigkeit feststellen.

(6)

Jedes Mitglied kann sich im Fall der Verhinderung durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes Familienmitglied oder ein weiteres Mitglied der Erzeugergemeinschaft vertreten lassen. Der Vertreter kann maximal 3 Vollmachten wahrnehmen.

(7)

Beschlussfassungen gemäß Abs. (1) lit. a) – j) werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlussfassungen gemäß Abs. (1) lit. k) bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Beschlussfassungen gemäß Abs. (1) lit. m) sind gemäß § 12 der Satzung zu fassen.

(8)

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift hat auszuweisen:

- Art, Inhalt und Zeitpunkt der Einladung,
- Ort, Beginn und Ende der Versammlung,
- den Namen des Versammlungsleiters,
- Gegenstand und Ergebnis der Beratung,
- Wortlaut und Ergebnis der Abstimmung über die gefassten Beschlüsse sowie als Anhang
- die Teilnehmerliste.

§ 9

Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und drei bis fünf weiteren Vorstandsmitgliedern. Der 2. Vorsitzende nimmt im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgaben wahr, soweit diese Satzung nicht etwas anderes vorsieht. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende des Vereins.

(2)

Die Vorstandmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus deren Mitte mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Kandidat für die Wahl zum Vorstand darf am Wahltag nicht älter als 65 Jahre alt sein. Die Wahl erfolgt jeweils für die Dauer von 3 Geschäftsjahren, wobei der Wahlmodus möglichst so festzulegen ist, dass in jedem Geschäftsjahr mindestens ein Vorstandmitglied neu gewählt wird. Eine Wiederwahl ist zulässig. Auf Antrag erfolgt geheime Wahl. Die Mitglieder bleiben über ihre Amtsperiode hinaus so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

(3)

Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet die Vorstandssitzungen. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn bei ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse sind in einer vom Vorsitzenden zu unterzeichnenden Niederschrift festzuhalten, aus der die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung gemäß der Einladung, Gegenstand und Ergebnis der Beratung, Wortlaut und Abstimmungsergebnis der gefassten Beschlüsse sowie Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung hervorgehen. Mit Einverständnis aller Vorstandmitglieder kann auf die Einhaltung einer Ladungsfrist verzichtet werden.

(4)

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, die von dem Beirat festgesetzt wird und in der Haushaltsrechnung nachzuweisen ist.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

(1)

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die ihm aufgrund der Satzung zugewiesen sind. Die laufenden Geschäfte führt der Vorsitzende.

(2)

Dem Vorstand obliegt insbesondere

- a) die Vertretung des Vereins nach außen und gegenüber Dritten,
- b) die Festlegung von Termin, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
- c) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) die jährliche Aufstellung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Geschäftsberichtes und einer Übersicht über das Vermögen des Vereins sowie über dessen Einnahmen und Ausgaben,
- e) die Veranlassung der jährlichen Prüfung der Bücher und Rechnungen durch einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einen anderen unabhängigen sachkundigen Prüfer,
- f) die jährliche Vorlage der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Geschäftsberichtes (einschließlich Prüfungsergebnis) bei der Mitgliederversammlung,
- g) die Erarbeitung der Erzeugungs- und Qualitätsregeln,

- h) die Festlegung ein für alle Mitglieder verbindlichen Qualitäts-Management-Systems und das Controlling zur Einhaltung der festgesetzten Erzeugungs- und Qualitätsregeln zur Sicherstellung eines marktgerechten Angebotes,
- i) die Beratung der Mitglieder sowie die Überwachung und Kontrolle der Pflichten der Mitglieder aufgrund dieser Satzung,
- j) die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 4 sowie über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 5,
- k) die Feststellung des Erlöschens der Mitgliedschaft gemäß § 5,
- l) die Auswahl geeigneter Marktpartner sowie den Abschluss von Verträgen zur Sicherstellung des Absatzes; dies schließt Vertragsabschlüsse zu dies unterstützenden Maßnahmen, etwa den Abschluss von Versicherungsverträgen, ein,
- m) die Entscheidung über eine Befreiung von der Andienungspflicht,
- n) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge nach Anhörung des Beirates,
- o) die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern sowie die Regelung aller Personalangelegenheiten einschließlich der Vertragsgestaltung.

§ 11 Beirat

(1)

Der Beirat besteht aus mindestens 5 und höchstens 7 Mitgliedern des Vereins und soll in der Zusammensetzung die einzelnen Regionen des Einzugsgebietes des Vereins angemessen vertreten.

(2)

Die Anzahl der Mitglieder des Beirates wird durch Beschluss des Vorstandes und des Beirates jährlich festgelegt und den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Die Mitglieder des Beirates werden jeweils auf 3 Geschäftsjahre gewählt. Der Wahlmodus und auch die Altersgrenze für den Beirat entspricht dem des Vorstandes gem. § 9 Abs. (2). Die Beiratsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein. Gewählt sind die Mitglieder, die die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigen. Wiederwahl ist zulässig.

(3)

Der Beirat ist zu allen Beschlussvorlagen des Vorstandes an die Mitgliederversammlung sowie zu anderen in dieser Satzung besonders geregelten Angelegenheiten zu hören.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1)

Die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes oder mindestens eines Drittels seiner Mitglieder und nur auf eine eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 aller Mitglieder anwesend sind. Mindestens dreiviertel aller anwesenden Mitglieder müssen der Auflösung zustimmen.

(2)

Bei Beschlussunfähigkeit der Versammlung infolge zu geringer Beteiligung ist vom Vorstand innerhalb einer Frist von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, welche in jedem Fall beschlussfähig ist. Mindestens 2/3 der auf dieser Versammlung anwesenden Mitglieder müssen dann der Auflösung zustimmen. Eine Auflösung ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.

(3)

Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, beschließt auch darüber, wer die Liquidation durchzuführen hat. Unterbleibt ein solcher Beschluss, erfolgt die Liquidation gemeinsam durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden.

(4)

Ein nach Beendigung der Liquidation verbleibendes Reinvermögen ist an die Mitglieder des Vereins auszukehren, die dem Verein zum Zeitpunkt der Fassung des Liquidationsbeschlusses angehören und aufgezogenes Qualitätsgeflügel an Vermarktungspartner abgeliefert haben. Unter diesen erfolgt die Verteilung im Verhältnis der von ihnen abgelieferten Schlachtmengen. Als Nachweis werden die jeweiligen Schlachtabrechnungen und alle Schlachtmengen der zum Zeitpunkt der Liquidation aktiven Mäster der letzten 60 vollen Kalendermonate zugrunde gelegt.

§ 13

Inkrafttreten

(1)

Diese Satzung tritt mit ihrer Feststellung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

(2)

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, soll dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt werden. Die Mitgliederversammlung ist ermächtigt, die entgegenstehende Satzungsbestimmung durch eine gültige Bestimmung unter Beachtung des Vereinszwecks zu ersetzen.

....., den

[Unterschriften]